



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene**

1. Welche Aufgaben wurden innerhalb der letzten zehn Jahre von Bundes- oder Landesebene auf die kommunale Ebene (Gemeinden und Kreise) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe bzw. als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen?
2. Welcher finanzielle Ausgleich wurde im gleichen Zeitraum der kommunalen Ebene für die Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Hinweise zu der nachstehende Tabelle:

- Sofern Aufgaben vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde wahrgenommen werden, handelt es sich insoweit nicht um „kommunalisierte Aufgaben“, sondern weiterhin um Landesaufgaben, die nicht aufgenommen wurden.
- In vielen Fällen, in denen ein Kostenausgleich für die Kommunen nicht vorgesehen ist, wurde wegen Geringfügigkeit des zusätzlichen Aufwands im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden auf einen Kostenausgleich verzichtet oder der Verwaltungsmehraufwand wird durch Gebühreneinnahmen oder Einnahmen aus Geldbußen kompensiert.

- Weiterhin wurden im Rahmen des Abbaus von Verwaltungsstandards Mitwirkungs- oder Genehmigungspflichten bei der Durchführung von Aufgaben sowohl beim Land als auch auf kommunaler Ebene reduziert. Dadurch werden Aufgaben eigenständig, schneller und damit auch kostengünstiger von jeweils nur einer Verwaltungsebene durchgeführt.

<b>Übertragene Aufgabe</b>	<b>durch Gesetz, Verordnung oder andere Regelung</b>	<b>Bund oder Land</b>	<b>pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung</b>	<b>finanzieller Ausgleich</b>
Erstattung von Verdienstausfall für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit	§ 23 Abs. 3 JuFöG (Haushaltsbegleitgesetz 1999 vom 21. Dezember 1998, GVOBl. Schl.-H. S. 460) und Landesverordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung sowie der Erstattung des Verdienstausfalles für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit vom 4. März 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 72)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	33.168,70 € p.a.
Zustimmung zum Raumprogramm und zu den Bauplänen bei Schulbau- und -sanierungsvorhaben	Änderung des SchulG durch Haushaltsbegleitgesetz 2002 vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365)	Land	Pflichtige Selbstverwaltung	kein finanzieller Ausgleich
Feststellung von Familiennamen	LVO vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 29)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Feststellung des Personenstandes „angetretener Personen“	LVO vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 29)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Bildung von Standesamtsbezirken	LVO vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 29)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Ausnahmegenehmigung für die Bestellung von Standesbeamten „in erforderlicher Zahl“	LVO vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 29)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Begründung von Lebenspartnerschaften	Gesetz vom 18. Juli.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)	Bund/Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Entziehung der Rechtsfähigkeit von Idealvereinen	LVO vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 29)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Entscheidung über Widersprüche in waffenrechtlichen Angelegenheiten	LVO vom 21. August 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 251)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Erlass von Sperrbezirksverordnungen	LVO vom 21. September 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 572)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Erlaubnis örtlicher Lotterien	Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 169)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen	Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 169)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich

Übertragene Aufgabe	durch Gesetz, Verordnung oder andere Regelung	Bund oder Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	finanzieller Ausgleich
Teil der Stiftungsaufsicht	Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes vom 26. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 130)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	9.582.05 €
Mitwirkung bei der Prüfung der förmlichen Voraussetzungen von Volksinitiativen sowie bei der Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden	§ 2 Volksabstimmungsgesetz vom 11. Mai 1995 i. d. F. der Bek. vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	a) Volksinitiativen (in Absprache mit den KLV) ohne finanziellen Ausgleich b) Volksbegehren: Erstattung der Kosten auf Antrag, vgl. § 18 Abs. 4 VAbstG c) Volksentscheid: Erstattung der entstandenen notwendigen Kosten, vgl. § 27 Abs.1 VAbstG
Erstellung externer Notfallpläne	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen sowie zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes vom 7. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 582)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	in 2000 und 2001 jeweils rund 135.500 €
Bildung von Gutachterausschüssen	Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 181), zuletzt geändert 5. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 547)	Land	Pflichtige Selbstverwaltung	kein finanzieller Ausgleich
Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, diverse Zustimmungserfordernisse sowie Entscheidungsbefugnisse in Entschädigungsfragen	Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden vom 9. April 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 104)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 203 Abs. 3 BauGB)	kein finanzieller Ausgleich (erstmalige Übertragungen erfolgten mit einer LV von 1971)
Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Bauaufsichtsbehörden aufgrund der Landesbauordnung	Landesverordnung zur Änderung der Zuständigkeit für Widerspruchsbescheide vom 9. Februar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 134)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	73 708,09 € p.a.

<b>Übertragene Aufgabe</b>	<b>durch Gesetz, Verordnung oder andere Regelung</b>	<b>Bund oder Land</b>	<b>pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung</b>	<b>finanzieller Ausgleich</b>
Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Bauaufsichtsbehörden aufgrund des § 44 Abs. 1 des Waffengesetzes und des § 37 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz	Landesverordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung für Widerspruchsbescheide vom 21. August 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 251)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Bauaufsichtliche Zustimmungen nach § 83 LBO einschließlich Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen	Baugesetzbuch-Ausführungsgesetz (AGBauGB) vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	14 741,62 € p.a.
Anspruchseinbürgerungen	Staatsangehörigkeitszuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 521)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	für die 1998 und 1999 eingegangenen Verfahren: 58 DM pro Vorgang
Alle weiteren Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (insbesondere Ermessenseinbürgerungen)	Staatsangehörigkeitszuständigkeitsverordnung vom 15. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 515)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich (Ab 1.1.2000 Gebühreneinnahmen)
Erweiterung bzw. Einschränkung des Gemeindegebrauchs und des Befahrens mit Wasserfahrzeugen	§ 19 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 11.08.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 384)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Genehmigung und Überwachung von Indirekteinleitungen (Gewässer 1. Ordnung)	§ 33 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 08.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121) bzw. des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 11.08.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 384)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gebühreneinnahmen
Genehmigung der Golfplätze durch die untere Naturschutzbehörde	Umsetzung seit 01.04.1999 seit 13.05.03 § 38 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG (GVOBl. Schl.-H. S. 339)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Gebühreneinnahmen
Übertragung der Geschäftsführung für die Betreuung von Kuratorien zum Erhalt und zur Entwicklung bestimmter Naturschutzgebiete auf die Kreise	Umsetzung ist erfolgt in 1998	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich

<b>Übertragene Aufgabe</b>	<b>durch Gesetz, Verordnung oder andere Regelung</b>	<b>Bund oder Land</b>	<b>pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung</b>	<b>finanzieller Ausgleich</b>
Delegation der Einvernehmensregelung nach § 13 Abs. 3 LNatSchG (GVOBl.S.339) von der oberen zur unteren Naturschutzbehörde	mit Delegations-VO vom 26.2.1999 seit 13.05.03 § 13 Abs. 3 LNatSchG	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Abgabe der Entscheidung gem. § 7 a Abs. 1 LNatSchG i. V. m. § 45 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG an die untere Naturschutzbehörde	Umsetzung ist erfolgt mit Delegations-VO vom 26.2.1999 seit 13.05.03 § 45a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Zuständigkeit zur Erteilung von Befreiungen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes auf die kommunale Ebene	seit 13.05.03 § 46 Abs. 1 LNatSchG	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Genehmigung für die Errichtung, Änderung und den Betrieb von Tiergehegen - auf die kommunale Ebene übertragen	Umgesetzt durch LVO vom 8.11.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 597) Inkrafttreten: 01.01.2001 seit 13.05.03 § 27 Abs. 2 LNatSchG	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Gemäß § 29 LNatSchG werden Naturerlebnisräume auf Antrag eines Trägers von der obersten Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung auch von der unteren Naturschutzbehörde anerkannt. Anerkennung allein durch die kommunale Ebene	bereits vollzogen; schon jetzt können Kreise auf Antrag bei der obersten Naturschutzbehörde Naturerlebnisräume anerkennen	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde bei Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde von der oberen Naturschutzbehörde auf die kommunale Ebene verlagert	Umgesetzt durch LVO vom 8.11.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 597) Inkrafttreten: 01.01.2001 seit 13.05.03 Streichung des alten § 45 b Nr. 1 LNatSchG	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	151.527,04 €
Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Sondernutzungen am Meeresstrand gem. § 35 LNatSchG auf die unteren Naturschutzbehörden	Verlagert seit 13.05.03 § 35 Abs. 1 LNatSchG	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Verwendung von Ausgleichszahlungen nach § 8 b LNatSchG	Umsetzung seit 01.04.1999 seit 13.05.03 § 8b Abs.1 LNatSchG	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich

Übertragene Aufgabe	durch Gesetz, Verordnung oder andere Regelung	Bund oder Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	finanzieller Ausgleich
alleinige Zuständigkeit der kommunalen Ebene im Einvernehmen bei Eingriffen im Geltungsbereich eines B-Planes oder im Innenbereich. Bei Eingriffen im Bereich geschützter Biotope (§ 15 a LNatSchG) und bei Naturschutzgebieten (§§ 17, 54 Abs. 4 LNatSchG): Anzeigepflicht mit Vetorecht (befristete Erprobung).	Umsetzung ist erfolgt mit Erlass vom 25.8.1999  Umwandlung des Zustimmungserfordernisses in ein Vetorecht ist umgesetzt seit 13.05.03 § 15a Abs. 5 LNatSchG	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Delegation der Erstellung u. Feststellung der Landschaftsrahmenpläne auf für die jeweiligen Planungsräume zu gründende Zweckverbände	Die bestehende Ermächtigung in § 5a LNatSchG ist von den Kreisen durch die Gründung von Zweckverbänden auszufüllen.	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Verkehrsrechtsangelegenheiten nach der StVRZustVO	Landesverordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 26. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 404)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Ein finanzieller Ausgleich wurde nicht gewährt, da grundsätzlich die Zuständigkeit bei verkehrsrechtlichen Aufgaben schon auf der kommunalen Ebene, i.d.R. Kreise und kreisfreie Städte sowie Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern, liegt. Bei den hier vom Land übertragenen Aufgaben handelt es sich lediglich um Teilaufgaben, die quasi systemwidrig noch vom Land wahrgenommen wurden.

Übertragene Aufgabe	durch Gesetz, Verordnung oder andere Regelung	Bund oder Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	finanzieller Ausgleich
Einziehung von Straßen gem. § 8 StrWG	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 14. Oktober 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 517)	Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Ein finanzieller Ausgleich wurde nicht gewährt, da die jeweiligen kommunalen Straßenbaulastträger auch nach früherem Recht als Antragsteller zur Vorbereitung und Untermauerung ihres Einziehungsantrags einen erheblichen Aufwand betreiben müssten, der nur unwesentlich hinter dem Aufwand bei einer Straßeneinziehung in eigener Zuständigkeit zurückblieb.
Vollzug der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung des Bundes vom 30.10.1997	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde sowie zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 3. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 301)	Land (indirekt Bund)	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Erteilung von Genehmigungen für Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste	Landesverordnung zur Änd. der LVO zur Bestimmung der zust. Behörden nach der Gewerbeordnung vom 7. August 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 240)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Entscheidung über Widersprüche im Waffenhandelsrecht	Landesverordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung über Widerspruchsbescheide vom 21. August 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 251)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	kein finanzieller Ausgleich
Aufsicht und Ahndung nach dem Ladenschlussgesetz	LVO über die zust. Behörden nachdem Gesetz über den Ladenschluss vom 17. November 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 455), zuletzt geändert durch VO vom 5. Oktober 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 576)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	20.000 € p.a.



Übertragene Aufgabe	durch Gesetz, Verordnung oder andere Regelung	Bund oder Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	finanzieller Ausgleich
Durchführung Kündigungsschutz ö.D., Durchführung der begl. Hilfen, Durchführung der erforderl. Ermittlungen für Geldleistungen nach § 102 SGB IX	ZustVO SGB IX vom 29.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 28)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	80.170,22 €
Lebensmittelüberwachung	§ 1 der Landesverordnung über zuständige Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts vom 24. Januar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 18)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Ein finanzieller Ausgleich erfolgte nicht, da diese Aufgabe bereits seit preußischen Zeiten auf die Kommunen übertragen worden war. Letzte Änderung mit Erlass vom 14.05.1962 (Amtsbl. Schl.-H. S. 248). Teilweise erfolgte eine Rückübertragung auf das Land (siehe Antwort zu Frage 3).
Erlaubniserteilung für das Arbeiten mit Krankheitserregern gem. § 44 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.02 (BGBl. I S. 3082)	Durch Änderung der ZuständigkeitsVO 1999; § 10 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) vom 14.12.01 (GVOBl. Schl.-H. S. 398)	Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Gebühreneinnahmen
Genehmigungen von Ausnahmen von den Anforderungen zur Ausrüstung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Heilmitteln auf Kauffahrteischiffen gem. § 13 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25.04.72 (BGBl. I. S. 734), zuletzt geändert durch VO vom 22.04.96 (BGBl. I. S. 631)	Durch Änderung der ZuständigkeitsVO 1999; Jetzt geregelt in § 11 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) vom 14.12.01 (GVOBl. Schl.-H. S. 398)	Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Gebühreneinnahmen

Übertragene Aufgabe	durch Gesetz, Verordnung oder andere Regelung	Bund oder Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung	finanzieller Ausgleich
Ermächtigung zum Erlass einer Rattenverordnung auf die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte übertragen	Durch Artikel 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22.02.2001 (GVObI. Schl.-H. Schl.-H. S. 35)	Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	kein finanzieller Ausgleich
Heimaufsicht über die Heime der Fachkliniken nach dem Fachklinikgesetz	Zuständigkeitsverordnung Heimrecht vom 11. Juni 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 302)	Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	97.000 € p.a.
Öffentlichkeitsarbeit gem. § 2 Abs.1 Transplantationsgesetz (TPG)	LVO zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem TPG vom 02.12.99 (GVObI Schl.-H. 2000 S. 4)	Bund	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	kein finanzieller Ausgleich
Überwachung der Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV 2001 (Hausinstallationen) und Anlagen im Sinne von § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001 (Brauchwassernutzungsanlagen), aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV 2001.	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I Nr. 24 S. 959)	Bund	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Möglichkeit der Refinanzierung gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 Gesundheitsdienst-Gesetz durch die Erhebung von Gebühren
Planung und Förderung der pflegerischen Infrastruktur	Landespflegegesetz vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 227)	Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	erhebliche Entlastung der Sozialhilfe durch Einführung der Pflegeversicherung (ca. 137 Mio. € p.a.)
Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten	§ 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 SGB XI i.V.m. § 3 Landesverordnung zur Durchführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes vom 20.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 50)	Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Entlastung der Sozialhilfe durch Herausögern der stationären Heimunterbringung
Bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Artikel 12 des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310)  Ausführungsgesetz Grundsicherungsgesetz vom 30. November 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 239)	Bund  Land	pflichtige Selbstverwaltung	Bund 2003 und 2004 jeweils 18,487 Mio. € Revision 2005  Land: 2003 und 2004 jeweils 14,560 Mio. €

<b>Übertragene Aufgabe</b>	<b>durch Gesetz, Verordnung oder andere Regelung</b>	<b>Bund oder Land</b>	<b>pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung</b>	<b>finanzieller Ausgleich</b>
Entscheidung über Widersprüche nach § 96 Abs. 2 Halbsatz 2 BSHG	VO vom 1. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 505)	Land	pflichtige Selbstverwaltung	Kosten für zusätzlichen Personalbedarf ca. 240.000 € p.a.
Bearbeitung von Kostenerstattungsanträgen anderer überörtlicher Sozialhilfeträger nach § 103 BSHG	VO vom 11. März 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 83)	Land	pflichtige Selbstverwaltung	ca. 48.000 € p.a.
Delegation der Entscheidung über die Anerkennung von Betreuungsvereinen	Gesetz zur Anpassung des s-h. Landesrechts an das Betreuungsgesetz und zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 17.12.1991, geändert durch Gesetz vom 21.7.99 I (GVOBl. Schl.-H. S. 256) sowie durch Gesetz vom 17.7.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)	Land	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	kein finanzieller Ausgleich

3. Welche Selbstverwaltungsaufgaben bzw. Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wurden im gleichen Zeitraum für die kommunale Ebene abgeschafft?

Antwort:

Aufgabe	Abschaffung durch Gesetz, Verordnung oder andere Regelung	Bund oder Land	Selbstverwaltungsaufgabe oder Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Umbettung von Kriegsgräbern und Identifizierung von Kriegstoten	LVO vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 29)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Verzicht auf „Durchleitung“ von Zuschüssen nach dem Gräbergesetz	Änderung der bisherigen Praxis	Land	Aufgabe wurde bislang von den Kommunen wahrgenommen
Berichterstattungspflicht der Kreise bei der staatlichen Anerkennung von Rettungstaten	VO vom 20. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 29)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Diverse Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, sowie Zustimmungserfordernisse	Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BGBl. I S. 2081) und EAG Bau 2004 vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359); Anpassung der Zuständigkeitsverordnung des Landes geplant	Bund/Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Einführung des Bauanzeigeverfahrens (§ 74 LBO), d. h. weitgehender Verzicht auf bauaufsichtliche Prüfungen für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen	Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Erweiterung des Katalogs der genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben (§ 69 LBO)	Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Erweiterung des Bauanzeigeverfahrens (§ 74 LBO) auf Wohngebäude geringer Höhe ohne Begrenzung der Anzahl der Wohnungen	Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Verzicht auf die bauordnungsrechtliche Genehmigung von Grundstücksteilungen (§ 8 LBO)	Baugesetzbuch-Ausführungsgesetz (AG-BauGB) vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Verzicht auf die wiederkehrende Prüfung von Versammlungsstätten durch die unteren Bauaufsichtsbehörden nach § 124 Abs. 8 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)	Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht sowie zur Änderung von Sonderbauverordnungen vom 22. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 601)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Aufgabe	Abschaffung durch Gesetz, Verordnung oder andere Regelung	Bund oder Land	Selbstverwaltungsaufgabe oder Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Anspruchseinbürgerungen (von Statusdeutschen) nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit	Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)	Bund	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Verzicht auf die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde bei Knickbeseitigungen	Umsetzung seit 9. Juni 1998	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Wasserrecht Der Genehmigungsvorbehalt für die bisherigen Ämter für Land- und Wasserwirtschaft bei der Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von kommunalen Maßnahmen zur Verbesserung oder Erhaltung der Gewässergüte nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes soll gestrichen werden.	Runderlass zur Aufhebung der Bestimmungen in den Förderrichtlinien ist am 22. Oktober 1999 ergangen. Bestimmung findet ab Haushaltsjahr 2000 keine Anwendung mehr	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Überwachung der nach BImSchG genehmigungs- und anzeigespflichtigen Anlagen	Landesabfallwirtschaftsgesetz vom 18. Januar 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 26)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Karteimäßige Erfassung von Veranstaltungen i.S.d. Titels IV der Gewerbeordnung sowie Volksfesten	Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 24. August 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 448)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern nach § 34 b Abs. 5 Gewerbeordnung	Landesverordnung zur Änd. der LVO zur Bestimmung der zust. Behörden nach d. GewO vom 26. Juli 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 237)	Wegfall durch Übertragung von den Kreisen auf die IHK	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Lebensmittelüberwachung	§ 3 der Landesverordnung über zuständige Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts vom 24. Januar 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 18)	Land	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Untersuchungen im Lebensmittelbereich gem. §§ 17/ 18 des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG) Untersuchungen für Personal in Kinder- und Jugendeinrichtungen gem. § 47, 48 BSeuchG	IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082)	Bund	Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung

4. Wie soll sich nach Auffassung der Landesregierung eine Kommune/ ein Amt/ ein Kreis verhalten, wenn sie bzw. er nicht mehr in der Lage ist, die zur Erfüllung der Pflichtaufgaben entstehenden Kosten aus den allgemeinen Einnahmen zu decken und Abgaben-, Steuer- und Umlagenerhöhungen nicht mehr zumutbar sind?

Antwort:

Das Problem trotz leerer Kassen weiterhin staatliche Pflichtaufgaben durchzuführen und zu finanzieren, besteht auf allen staatlichen Ebenen, nicht nur auf kommunaler Ebene. Daher sind alle Verwaltungsebenen für sich und gemeinsam aufgefordert, ständig neue Einsparpotentiale und wirtschaftlicheren Verfahren zu realisieren. Nach § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Kann eine Kommune ihren Haushalt nicht ausgleichen, muss sie alle Anstrengungen unternehmen, um möglichst bald den Haushaltsausgleich wieder zu erreichen. Dazu gehört neben der Ausschöpfung der Einnahmequellen die Beschränkung der Ausgaben auf das Notwendigste unter Beachtung der Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben.